

## **VERFÜGUNG**

**vom 26. Februar 2002**

**Buchs.      Revision Richt- und Nutzungsplanung**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 453/1985 wurde die Richtplanung und mit RRB Nr. 2168/1994 die Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs genehmigt. Am 2. Oktober 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Buchs die Revision der Richtplanung und die Ergänzung des Zonenplans sowie des Erschliessungsplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 28. November 2001 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 19. November 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Januar 2002 ersucht der Gemeinderat Buchs um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage umfasst den Siedlungs- und Landschaftsplan, den Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen, den Verkehrsplan, die Versorgungspläne über das Wasser, die Abwasserbeseitigung und die Abfallbehandlung, die Energieversorgung Elektrizität, den Zonenplan mit zugehörigem Detailplan zur Kernzone sowie den Erschliessungsplan. Mit der Vorlage wurden die planungsrechtlichen Grundlagen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen angepasst. Gleichzeitig wurde das Erschliessungskonzept überprüft und die für die Erschliessung des Bauzonengebiets erforderlichen Erschliessungsanlagen festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion    v e r f ü g t :

I.      Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 2. Oktober 2001 festgesetzte Revi-

- II. Die Gemeinde Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Beilage von zwei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 26. Februar 2002  
02 0112/Ove/Zwe

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

